

RS Vwgh 2004/9/10 2001/12/0099

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.2004

Index

L22002 Landesbedienstete Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

DienstrechtsG Krnt 1994 §38 Abs6 idF 1996/014;

DienstrechtsG Krnt 1994 §40 Abs4 idF 1996/014;

Rechtssatz

§ 38 Abs. 6 Krnt DienstrechtsG 1994, auf den sich der angefochtene Bescheid stützt, sieht ausdrücklich auf Antrag des Beamten die Erlassung eines Feststellungsbescheides vor. Auf Grund der Gleichsetzung der in § 40 Abs. 4 genannten Fälle einer (qualifizierten) Verwendungsänderung mit einer Versetzung gilt § 38 Abs. 6 Krnt DienstrechtsG 1994 auch für diese Fälle (so auch die Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf der 4. Krnt DienstrechtsGNov 1996, zu Zl. Verf - 691/4/1999, Seite 13 zu § 40 Abs. 4). Die genannten Erläuterungen betonen auf Seite 9 zu § 38 Abs. 6 leg. cit., dass damit dem begründeten Rechtsschutzbedürfnis des betroffenen Beamten Rechnung getragen werde und geben in diesem Zusammenhang die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Zulässigkeit eines Feststellungsbescheides (insbesondere für den Fall, dass er ein notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist und insofern im Interesse einer Partei liegt) wieder. Ungeachtet der ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur Erlassung eines Feststellungsbescheides nach § 38 Abs. 6 Krnt DienstrechtsG 1994 ist daher die Zulässigkeit eines Feststellungsantrags des von der Personalmaßnahme (Versetzung; qualifizierte Verwendungsänderung) betroffenen Beamten vom Bestehen eines rechtlichen Interesses abhängig.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung

Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001120099.X01

Im RIS seit

02.11.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at